

**Aktuell gültige**

**SATZUNG der Gemeinde Wehrheim  
über die Pflicht zur Schaffung von  
Stellplätzen**

Aufgrund der §§ 87 und 50 der Hessischen Bauordnung vom 20.12.1993 (GVBl. I S. 655) in der neuesten Fassung in Verbindung mit den §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1.4.1993 (GVBl. I 1992 S. 534) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wehrheim in ihrer Sitzung am 19.5.1995, in der Fassung der Euro-Einführungssatzung vom 20.10.2000, nachstehende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

Wegen der Zunahme des Kraftfahrzeugbestandes kommt dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen besondere Bedeutung zu. Bei der Anordnung und Herstellung der notwendigen Stellplätze, Abstellplätze, Fahrgassen, Zu- und Abfahrten müssen die Grundsätze des ökologischen Städtebaus, des Naturschutzes und der Landschaftspflege beachtet werden. Um den Erfordernissen des ruhenden und gießenden Kraftfahrzeugverkehrs zu entsprechen, insbesondere dessen Sicherheit, Leichtigkeit und Ordnung zu gewährleisten, wird die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen nach Maßgabe dieser Satzung gefordert.

**§ 2  
Schaffung von Stellplätzen und Garagen**

(1) Für das Gebiet der Gemeinde Wehrheim wird bestimmt, dass bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, nur errichtet werden dürfen, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze, Garagen und Abstellplätze).

**Entwurf**

**Stellplatzsatzung  
der Gemeinde Wehrheim**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93) sowie der §§ 52, 86 Abs. 1 Nr. 23 und 91 Abs. 1 Nr. 4 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.07.2023 (GVBl. S. 582), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wehrheim in ihrer Sitzung am ..... die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Wehrheim.

**§ 2  
Herstellungspflicht**

(1) Bauliche oder sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit, einschließlich für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderungen, hergestellt werden (notwendige Stellplätze). Diese müssen spätestens im Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein.

(2) Wesentliche Änderungen von Anlagen nach Abs.1 oder wesentliche Änderungen in ihrer Benutzung stehen der Errichtung im Sinne des Abs.1 gleich.

(3) Sonstige Änderungen von Anlagen nach Abs.1 sind nur zulässig, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit hergestellt werden, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrzeugen aufnehmen können.

(4) Für die Gebiete der Gemeinde Wehrheim wird bestimmt, dass die Verpflichteten unter Fortfall der Herstellungspflicht an die Gemeinde einen Geldbetrag zu zahlen haben, wenn die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist (Stellplatzablösung). Die Höhe des Geldbetrages ergibt sich aus § 7.

### **§ 3 Lage der Stellplätze**

(1) Die Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück herzustellen, dessen Benutzung für diese Zwecke öffentlich-rechtlich gesichert wird.

(2) Als zumutbare Entfernung gilt eine Fußwegentfernung bis zu 200 m zwischen Stellplatzanlage und Grundstück des Bauvorhabens.

(3) Stellplätze sowie deren Zu- und Abfahrten dürfen nur auf Flächen hergestellt werden, die weder als Rettungswege noch als Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr erforderlich sind.

(4) Stellplätze müssen unabhängig voneinander anfahrbar sein. Nur bei Einfamilienhäusern (Wohnhäuser mit einer Wohnung) kann ein Stellplatz über einen zweiten Stellplatz erreichbar sein. Ein- und Ausfahrten sind so zu gestalten, dass die anderen Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden.

(2) Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Stellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird (notwendige Stellplätze).

(3) Für die Zone I der Gestaltungssatzung Alt-Wehrheim (Geltungsbereich gemäß der Anlage Nr. 2) wird bestimmt, dass auf die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen und Abstellplätzen für Behinderte, sowie für Fahrräder verzichtet wird, soweit der Stellplatzbedarf durch nachträglichen Ausbau von Dach- und Kellergeschossen oder Aufstockung entsteht (§ 52 Abs. 2 Nr. 4b HBO).

Bei einem Ausbau von Scheunen zu Wohnraum in der Zone I der Gestaltungssatzung Alt-Wehrheim kann eine Reduzierung der notwendigen Stellplätze zugelassen werden. Über den Antrag auf Reduzierung der Stellplätze entscheidet der Gemeindevorstand.

### **§ 3 Größe**

Stellplätze müssen so groß und so ausgebildet sein, dass sie ihren Zweck erfüllen.

Im Übrigen gilt die jeweils gültige Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (GaV).

(5) Stapelgaragen, Doppelparker o.ä. sind grundsätzlich nicht zulässig.

#### **§ 4**

#### **Zahl der Stellplätze, Garagen und Abstellplätze für Fahrräder**

(1) Abstellplätze für Fahrräder müssen vorhanden sein.

(2) Die Zahl der Stellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage 1, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.

(3) Wenn für mehrere Betriebe, Verwaltungen, Versammlungsstätten, Schulen, u.s.w. deren Geschäfts-, Betriebs-, Dienst- und Schulzeiten sich zeitlich ablösen, gemeinsame Stellplätze geschaffen werden, dann bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf.

Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend vermindert werden, sofern eine wechselseitige Benutzung sichergestellt ist.

(4) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.

(5) Sofern Garagen errichtet werden, gelten die gleichen Zahlen wie im Falle der Errichtung von Stellplätzen.

#### **§ 5**

#### **Größe der Stellplätze, Garagen und Abstellplätze**

(1) Stellplätze für Personenkraftwagen müssen bei Senkrecht- und Schrägaufstellung mindestens 5 m lang und mindestens 2,30 m breit sein, für Fahrzeuge von Behinderten müssen sie mindestens 3,20 m breit sein.

(2) Stellplätze für Lastkraftwagen und Omnibusse müssen mindestens 15 m lang und 3 m breit sein.

(3) Fahrgassen müssen bei Schrägaufstellung im Winkel von 45 Grad mindestens 3,50 m bei 60 Grad mindestens 4,50 m und bei

#### **§ 4 Zahl**

(1) Die Zahl der nach § 2 herzustellenden Stellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage 1, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Für Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Zahl der Stellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Richtwerte heranzuziehen.

(3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Die wechselseitige Benutzung muss auf Dauer gesichert sein.

(4) Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.

(5) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils ab einem Wert der ersten Dezimalstelle ab fünf auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.

#### **§ 5**

#### **Ersetzung notwendiger Stellplätze durch Abstellplätze für Fahrräder**

Nach § 52 Abs. 4 S. 1 HBO können bis zu einem Viertel der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge durch die Schaffung von Abstellplätzen für Fahrräder ersetzt werden. Dabei sind für einen notwendigen Stellplatz vier Abstellplätze für Fahrräder herzustellen; diese werden zur Hälfte auf die Verpflichtung zur Schaffung notwendiger Abstellplätze angerechnet.

Senkrechtaufstellung mindestens 6,10 m breit sein.

(4) Vor Schranken, Grundstückseinfahrts- und Garagentoren und anderen, die freie Zufahrt zu Stellplätzen hindernden Anlagen ist außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche ein Stauraum vorzusehen § 2 (2) GAVO. Der Stauraum muss für Pkws eine Länge von mindestens 5,00 m haben.

Ausnahmen können zugelassen werden, wenn wegen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs keine Bedenken bestehen.

(5) Die Bestimmungen der Garagenverordnung bleiben unberührt.

### **§ 6 Gestaltung der Stellplätze**

(1) Nicht überdachte Stellplätze und Stellplätze mit Pergola sind mit Pflaster-, Verbundsteinen oder ähnlichen luft- und wasserdurchlässigem Belag zu befestigen und dauerhaft zu markieren.

(2) Überdachte Stellplätze sollen wie unter 1. beschrieben befestigt werden.

(3) Nicht in Garagen liegende wasserundurchlässig befestigte Stellplätze und Zufahrten sind zu entwässern. Das Wasser darf nicht auf Nachbargrundstücke oder öffentliche Verkehrsflächen abgeleitet werden.

### **§ 6 Beschaffenheit der Stellplätze**

(1) Stellplätze müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein.

(2) Bei Wohngebäuden können mit Zustimmung der Gemeinde hintereinander angeordnete Stellplätze (gefangene Stellplätze) zugelassen werden. Es darf je Wohneinheit jeweils nur 1 gefangener PKW-Stellplatz angeordnet werden. Die PKW-Stellplätze sind den Wohnungen zuzuordnen.

(3) Nicht überdachte Stellplätze und Stellplätze mit Pergola sind mit Pflaster, Verbundsteinen oder ähnlichen wasserdurchlässigen Belägen zu befestigen.

(4) Nicht in Garagen liegende wasserundurchlässig befestigte Stellplätze und Zufahrten sind zu entwässern. Das Wasser darf nicht auf Nachbargrundstücke oder öffentliche Verkehrsflächen abgeleitet werden.

(5) Vor Schranken, Grundstückseinfahrts- und Garagentoren und anderen, die freie Zufahrt zu Stellplätzen hindernden Anlagen ist außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche ein Stauraum vorzusehen § 2 (2) GAVO. Der Stauraum muss für Pkws eine Länge von mindestens 5,00 m haben. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn wegen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs keine Bedenken bestehen.

(6) Wer ein Wohngebäude errichtet, das über mehr als fünf Stellplätze innerhalb des Gebäudes oder über mehr als fünf an das Gebäude angrenzende Stellplätze verfügt, hat dafür zu sorgen, dass jeder Stellplatz mit der Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität ausgestattet wird.

(4) Stellplätze sollen durch geeignete heimische Bäume, Hecken oder Sträucher abgeschirmt werden, je 4 Stellplätze soll ein großkroniger, hochstämmiger Baum mit einem Mindeststammumfang von 10 bis 14 cm, gemessen in 1 m Höhe, mit einer unbefestigten Baumscheibe von 3 bis 5 m<sup>2</sup> gepflanzt und dauernd unterhalten werden. Stellplätze mit mehr als 500 m<sup>2</sup> befestigter Fläche sollen zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung aus heimischen Gehölzen und Bäumen zwischen Stellplatzgruppen unterteilt werden. Böschungen zwischen einzelnen Stellplatzflächen sollen mit heimischen Gehölzen, Bäumen und bodendeckenden Pflanzen bepflanzt werden.

(7) Wer ein Nichtwohngebäude errichtet, das über mehr als sechs Stellplätze innerhalb des Gebäudes oder über mehr als sechs an das Gebäude angrenzende Stellplätze verfügt, hat dafür zu sorgen, dass

1. mindestens jeder dritte Stellplatz mit der Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität ausgestattet wird
- und
2. zusätzlich mindestens ein Ladepunkt errichtet wird.

(8) Stellplätze für Besucher müssen vom öffentlichen Verkehrsraum aus erkennbar und zu Zeiten des Besucherverkehrs stets zugänglich sein; sie sind besonders zu kennzeichnen und dürfen nicht anderen als Besuchern überlassen werden.

(9) Stellplätze sollen durch geeignete heimische Bäume, Hecken oder Sträucher abgeschirmt werden, je 5 Stellplätze soll ein großkroniger, hochstämmiger Baum mit einem Mindeststammumfang von 10 bis 14 cm, gemessen in 1 m Höhe, mit einer unbefestigten Baumscheibe von 3 bis 5 m<sup>2</sup> gepflanzt und dauernd unterhalten werden.

Stellplätze mit mehr als 500 m<sup>2</sup> befestigter Fläche sollen zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung aus heimischen Gehölzen und Bäumen zwischen Stellplatzgruppen unterteilt werden. Böschungen zwischen einzelnen Stellplatzflächen sollen mit heimischen Gehölzen, Bäumen und bodendeckenden Pflanzen bepflanzt werden.

(10) Im Übrigen finden die Vorschriften der Garagenverordnung (GAV) und das Gesetz zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität (Gebäude- Elektromobilitätsinfrastruktur – Gesetz – GEIG) in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

## **§ 7 Standort**

Stellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Ist die Herstellung auf dem Baugrundstück ganz oder teilweise nicht möglich, so dürfen sie auch auf einem anderen Grundstück in unmittelbarer Nähe zum Baugrundstück (bis zu 200 m Fußweg) hergestellt werden, wenn dessen Nutzung zu diesem Zweck sowohl öffentlich-rechtlich als auch zivilrechtlich das Nutzungsrecht im Grundbuch gesichert ist.

## **§ 7 Ablösebetrag**

(1) Ist die Herstellung oder der Nachweis notwendiger Stellplätze für Pkws auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Gemeinde stattdessen verlangen, dass der Verpflichtete an die Gemeinde einen Geldbetrag zahlt. Die Ablösesumme und deren Fälligkeit wird durch Bescheid festgesetzt, sofern keine vertragliche Ablösung vereinbart ist.

(2) Der Geldbetrag (Ablösebetrag) ist die Summe der durchschnittlichen Kosten für die Herstellung eines ebenerdigen, öffentlichen Parkplatzes in Gemeindegebiet und des Bodenwertes der Stellplatzfläche auf dem Baugrundstück des Verpflichteten.

(3) Die Herstellungskosten eines öffentlichen PKW-Stellplatzes betragen 102,30 €/m<sup>2</sup>. (4) Der Bodenwert der Grundstücke bemisst sich nach dem in der jeweils gehenden Richtwertkarte des Gutachterausschusses des Hochtaunuskreises für die einzelnen Zonen bestimmten Werte (Grundstückspreise) je Quadratmeter. Sind in Zonen Bodenwertspannen angegeben, bemisst sich der Bodenwert nach dem Mittelwert.

(5) Für die Berechnung des Ablösebetrages werden folgende Stellplatzgrößen festgesetzt:

1. Für einen Personenkraftwagen oder einen Lastkraftwagen bis zu 2,5 to Gesamtgewicht oder einen Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen oder einen Anhänger 25m<sup>2</sup>.
2. Für einen Lastkraftwagen von mehr als 2,5 to bis 10 to Gesamtgewicht oder einen Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen 45 m<sup>2</sup>.
3. Für einen Lastkraftwagen von mehr als 10 to Gesamtgewicht oder ein Sattelfahrzeug oder einen Gelenkbus 65 m<sup>2</sup>.

(6) Die Ablösebeiträge sind zur Herstellung zusätzlicher entlastender Parkeinrichtungen, die der öffentlichen Benutzung zur Verfügung stehen, für die Unterhaltung bestehender Parkeinrichtungen zur Finanzierung investiven Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs und für investive Maßnahmen des Fahrradverkehrs zu verwenden.

## **§ 8 Ablösung**

(1) Die Herstellungspflicht nach § 2 kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages ganz oder teilweise abgelöst werden, soweit die Herstellung des Stellplatzes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Ein Ablösungsanspruch besteht nicht.

(2) Über den Antrag entscheidet der Gemeindevorstand der Gemeinde Wehrheim.

(3) Der Ablösebetrag für einen Personenkraftwagen ist die Summe der durchschnittlichen Kosten für die Herstellung eines ebenerdigen, öffentlichen Parkplatzes im Gemeindegebiet und des Bodenwertes der Stellplatzfläche auf dem Baugrundstück des Verpflichteten.

(4) Die Herstellungskosten eines öffentlichen Parkplatzes im Gemeindegebiet betragen 250,00/m<sup>2</sup> €.

(5) Der Bodenwert der Grundstücke bemisst sich nach dem in der jeweils gültigen Richtwertkarte des Gutachterausschusses des Hochtaunuskreises für die einzelnen Zonen bestimmten Werte (Grundstückspreise) je Quadratmeter. Sind in Zonen Bodenwertspannen angegeben, bemisst sich der Bodenwert nach dem Mittelwert. Für die Berechnung des Ablösebetrages wird für einen Personenkraftwagen eine Stellplatzgröße von 25 m<sup>2</sup> festgesetzt.

(6) Die Ablösebeiträge sind zur Herstellung zusätzlicher entlastender Parkeinrichtungen, die der öffentlichen Benutzung zur Verfügung stehen, für die Unterhaltung bestehender Parkeinrichtungen zur Finanzierung investiven Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs und für investive Maßnahmen des Fahrradverkehrs zu verwenden.

### **§ 8 Bußgeldvorschriften**

Wer entgegen § 1 und § 2 in Verbindung mit § 4 die notwendigen Stellplätze, Garagen und Abstellplätze bis zur Aufnahme der Gebäudenutzung vorsätzlich oder fahrlässig nicht herstellt, handelt ordnungswidrig im Sinne des §82 Abs. 1 Nr. 19 Hess. Bauordnung. Diese Ordnungswidrigkeit ist mit einer Geldbuße bis zu 10.200,- € (20.000,- DM) zu ahnden.

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des §36 Abs.1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Wehrheim.

### **§ 9 Abstellplätze für Fahrräder**

(1) Bei der Errichtung von Anlagen sind geeignete Abstellplätze für Fahrräder in solcher Zahl herzustellen, dass sie für die ordnungsgemäße Nutzung der Anlagen ausreichen (notwendige Abstellplätze).

(2) Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird (notwendige Abstellplätze).

(3) Die Zahl der nach Abs. 1 herzustellenden Abstellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist. Bei der Abstellplatzberechnung ist jeweils ab einem Wert der ersten Dezimalstelle ab fünf auf einen vollen Abstellplatz aufzurunden.

(4) Abstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten.

(5) Im Übrigen gilt die Verordnung über die Anforderungen an Abstellplätze für Fahrräder (Fahrradabstellplatzverordnung).

### **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 23 HBO handelt, wer entgegen

- § 2 Abs. 1 Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
- § 2 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Stellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
- § 9 Abs. 1 bei der Errichtung von Anlagen geeignete Abstellplätze für Fahrräder nicht in solcher Zahl herstellt, dass sie für die ordnungsgemäße Nutzung der Anlagen ausreichen.
- § 9 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Stellplätzen in ausreichender Zahl

<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Aufheben von Vorschriften</b></p> <p>Mit Inkrafttreten dieser Satzung werden alle noch bestehenden Regelungen aufgehoben. Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.</p> <p style="text-align: center;"><b>§10</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Änderungssatzung tritt zum 1.1.2002 in Kraft.</p> <p>Wehrheim, den 20.10.2000 Der Gemeindevorstand gez. Michel, Bürgermeister</p>	<p>und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.</p> <p>(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr.73) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.</p> <p>(4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Wehrheim.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p>(1) Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Abweichende bauordnungsrechtliche Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.</p> <p>_____</p> <p>(Ort, Datum) Bürgermeister</p> <p>Bekanntmachungsvermerk:</p> <p>Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am _____ im _____ öffentlich bekannt gemacht.</p> <p>_____</p> <p>(Ort, Datum) Bürgermeister</p>
--	--